

E. Schweizerbart'sche Verlagbuchhandlung, Nägele & Dr. Sproesser in Stuttgart.	1627	Verlag für nationale Literatur in Berlin.	1616
*Brauns: Die kristallinen Schiefer des Laacher Seegebietes und ihre Umbildung zu Sanidinit. 24 M.		*Die Musen. Illustrierte Blätter für Kulturgeschichte und Kirchenpolitik. Hrsg. von Leute. Jahrg. V, S. 1. 40 M.	
Hugo Spamer in Berlin.	1626	Carl Victor in Cassel.	1608
*Kretschmer: Anleitung zum Kartenzeichnen. Geb. 3 M.		Bobenhausen: Die Erziehung der Stimme zur Verebelung der Sprache, zur Beseitigung von Sprachfehlern, sowie zur Verhütung und Heilung von Halsleiden. 1 M 20 S.	
Max Steinebach in München.	1600	Volksvereins-Verlag G. m. b. H. in M.-Gladbach.	1604
Groetzner: Hofball und Armee. Zweiter Teil. 50 S.		Joos: Krisis in der Sozialdemokratie. 1 M.	
Franz Bahlen in Berlin.	1626	Staatsbürger-Bibl. Heft 1. Die deutsche Staats- und Selbstverwaltung Heft 11. Baldhede: Gartenrenten-güter. Heft 12. Verfassung des Königreichs Preußen. Pro Heft 40 S.	
*Schulz: Das Verhältnis der Vollstreckungsbeschwerde. 12 M.			
Veit & Comp. in Leipzig.	1608		
*Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. 74. Band. (Neue Folge, 24. Band.) 4 M; geb. 5 M 50 S.			

Nichtamtlicher Teil.

Die Rechte an dem Verlage einer Zeitschrift.

Von Syndikus A. Ebner.

Am Schlusse meiner Abhandlung über die Rechtsverhältnisse der Sammelwerke (Nr. 229 und 230 des vorigen Jahrganges dieses Blattes) habe ich mich kurz mit der Frage beschäftigt, wem das Eigentum an einem Unternehmen zusteht, das die Herausgabe eines Sammelwerks zum Gegenstande hat. Neulich ist nun ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. Juli 1910 veröffentlicht worden (Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung 3, 406), welches die Frage behandelt, wem das Verfügungsrecht an dem Titel einer Zeitschrift zusteht. Da über die Rechte der Verleger an den Zeitschriften und Zeitungen viele Zweifel und Unklarheiten bestehen, will ich diese Rechte nachstehend im Zusammenhange darstellen.

I. Über das Wesen dieser Rechte läßt sich das Reichsgericht in der Entscheidung vom 17. Januar 1908 (Entsch. in Zivils. 68, 49) folgendermaßen aus: »Von der dem Urheber eines Schriftwerks zustehenden ausschließlichen Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten und derart das geistige Erzeugnis wirtschaftlich zu verwerten, ist die Ausübung dieser Befugnis, die Tätigkeit dieser Vervielfältigung und Verbreitung, der Verlag des Werkes wohl zu unterscheiden. Der Verfasser übt diese Tätigkeit selten selbst aus, er pflegt sie einem Verleger zu übertragen, sei es durch Abtretung des vollen Urheberrechts, sei es durch Einräumung eines mehr oder minder beschränkten Verlagsrechts. Das ein urheberrechtlich geschütztes Werk betreffende Verlagsunternehmen setzt also den Erwerb des (abgeleiteten) Urheber- und Verlagsrechts seitens des Verlegers voraus. Ein Fehlschluß wäre es, wollte man das Recht des Verlegers an seinem Unternehmen als Urheber- oder Verlagsrecht bezeichnen. Ganz klar zeigt sich dies bei der Betrachtung des auf den fortlaufenden Verlag möglichst vieler Werke gerichteten Betriebes einer Verlagshandlung. Ein solcher Betrieb ist ein Handelsgeschäft wie jeder andere kaufmännische Gewerbebetrieb; er unterscheidet sich rechtlich in keiner Weise beispielsweise von dem Fabrik- und Handelsgeschäft eines Kaufmanns, der sich vorzugsweise mit der Massenherstellung und dem Verkauf von patentierten oder unter Musterschutz stehenden Gegenständen befaßt. Wie hier die vom Inhaber des Geschäfts erworbenen Patent- oder Musterschutzrechte oder Lizenzen, so gehören dort die vom Verleger erworbenen Urheber- oder Verlagsrechte zu den Aktiven des Geschäfts. Das Recht des Verlegers an seinem Geschäft dagegen kann weder ein Urheber- noch ein Verlagsrecht sein, denn eine Verlagshandlung ist kein Schriftwerk. Es ist überhaupt kein einheitliches, fest umgrenztes Recht. Im Verkehr spricht man vom Eigentum, nennt man den Inhaber Eigentümer des Geschäfts, im juristisch-technischen Sinne trifft dies aber nicht zu. Ein Handelsgeschäft ist nicht eine Sache oder ein

Recht, sondern ein Inbegriff von Vermögensgegenständen der verschiedensten Art. Es umfaßt körperliche Sachen, Forderungen, Geschäftsgeheimnisse, Kundschaft u. dergl. sonstige festumgrenzte, in sich geschlossene subjektive Rechte, aber auch rein tatsächliche Beziehungen, wie Bezugsquellen, die sich an den Namen (die Firma) des Inhabers oder an die besondere Bezeichnung des Unternehmens knüpfen, und die unter Umständen, weil gerade sie die Hoffnung auf die Möglichkeit gewinnbringenden Fortbetriebes des Geschäfts rechtfertigen, dessen Hauptwert darstellen. Dementsprechend ist auch das »Eigentum« des Geschäftsinhabers nicht ein einheitliches Recht; der Kürze halber und unter Vorbehalt richtigen Verständnisses mag indessen der Ausdruck »Eigentum« auch hier beibehalten werden.«

In demselben Sinne sagt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 29. April 1902 (Seufferts Blätter für Rechtsanwendung 68, 55): »Der Betrieb eines Zeitungsunternehmens ist an sich kein Privatrecht, sondern ein dem öffentlichen Recht angehörendes Grundrecht auf freie Bewegung der Persönlichkeit, ein sogenanntes Persönlichkeitsrecht, ähnlich wie die Ausübung einer Arzt- oder Rechtsanwaltspraxis, der Betrieb eines kaufmännischen Geschäfts, losgelöst von seinen materiellen Unterlagen u. a.« Ferner das preussische Obergericht in der Entscheidung vom 11. März 1899 (Entscheidungen in Staatssteuerfachen 8, 333): »Ein Urheberrecht steht bei der durch Leitung und Verlag einer Zeitung gebildeten Tätigkeit nicht in Frage, denn es handelt sich dabei nicht um die Ausübung des ausschließlichen Rechts, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, sondern um den Betrieb eines Gewerbes mit jenem Gegenstande in Gebrauchmachung von der auf dem gewerblichen Gebiete durch das geltende Recht gewährten freien Bewegung. Inwieweit dabei von einem subjektiven Recht auf den Gewerbebetrieb geredet werden darf, kann dahingestellt bleiben, weil ein solches öffentlicher Natur wäre, aber kein privatrechtliches Vermögensrecht ist und daher nicht unter das Vermögen fällt, welches das Ergänzungssteuergesetz treffen will.« Endlich dasselbe Gericht in einer Entscheidung von demselben Tage (Entscheidungen in Staatssteuerfachen 8, 328): »Der Zeitungsverlag stellt einen Gewerbebetrieb dar, zu dessen Ausübung der Zensur auf Grund der Gewerbeordnung befugt ist. Diese Befugnis ist aber nicht privatrechtlicher Natur und kann daher dem steuerbaren Vermögen weder unter dem Gesichtspunkte, daß es sich um ein selbständiges Vermögensrecht handle, noch deshalb, weil ein Bestandteil des dem Gewerbebetriebe gewidmeten Vermögens in Frage stehe, zugerechnet werden.« Vgl. auch Reichsgericht vom 11. November 1908 (Seufferts Blätter 74, 349).

II. Aus dem hier gekennzeichneten Wesen des Rechts an dem Verlage ergeben sich mehrere sehr wichtige Folgerungen, welche namentlich die Veräußerung, die Verpfändung, die